

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0409/2013/BV

Datum:
31.10.2013

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. November 2013

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|----------------------------|-----------------|-------------|---|--------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 13.11.2013 | N | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |
| Gemeinderat | 21.11.2013 | Ö | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „17. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung.“ Die als Anlage 02 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag: |
|---------------------------------|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | entfällt |
| | |
| | |
| Einnahmen: | |
| Mindereinnahmen | -1.000 Euro |
| | |
| Finanzierung: | entfällt |
| | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Veränderungen im Gebührenbereich oder bei betrieblichen Abläufen machen eine Anpassung der Abfallgebührensatzung notwendig.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.11.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 21.11.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Taggenaue Abrechnung

Derzeit erfolgt die Aufstellung von neuen Abfall-/Wertstoffbehältern (Erstanschluss und die Änderung von Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Service) zum Ersten eines Kalendermonats, eine Kündigung von Behältern zum Ende des laufenden Kalendermonats. Entsprechend dieser Zeitpunkte beginnt, endet oder ändert sich die Gebührenpflicht. Diese Vorgehensweise soll nun zum 1. Januar 2014 kundenfreundlicher gestaltet werden. Aus diesem Grund ist eine taggenaue Abrechnung vorgesehen. Das heißt, die Gebührenpflicht beginnt, endet oder ändert sich Tag genau. Konkret bedeutet dies mit dem Tag der Aufstellung, Abholung oder Kündigung der Behälter.

Die Kündigungsfrist ist künftig jederzeit unter Berücksichtigung einer dreiwöchigen Frist ab dem Eingang des Auftrags durch den Kunden möglich.
Für die Abrechnung wird das Kalenderjahr immer mit 365 Tagen zugrunde gelegt. § 3 Absatz 9 sowie § 5 Absatz 1 AGS sind entsprechend zu ändern.

Neuer Stundensatz je Betriebsstunde Müllwagen/Umleerwagen

Das Einsammeln und Transportieren von Abfällen durch das städtische Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Auftrag der Bürgerinnen und Bürgern ist gebührenpflichtig. Hierfür wird derzeit ein Stundensatz von 46 Euro erhoben. Die neueste Kalkulation hat gezeigt, dass der Stundensatz für den Müllwagen, Umleerwagen auf 43 Euro gesenkt werden kann. Nummer 4 GebVerz-AGS ist entsprechend anzupassen.

Einführung einer neuen Gebühr für die zweimal wöchentliche Entsorgung der 660 Liter und 1.100 Liter Restmüllbehälter im Vollservice

Seit Juli 2011 werden Restmüllbehälter in Objekten auf dem Emmertsgrund, die bisher ihren Restmüll verpressen ließen, in einer Probephase zweimal wöchentlich abgeholt. Die zweimal wöchentliche Leerung verbunden mit der Durchführung eines Standplatzmanagements bei diesen Objekten hat sich bewährt, so dass die Probephase nun zum Ende des Jahres beendet werden soll. Hierzu ist jedoch für die zweimalwöchentliche Entleerung der 660 Liter und 1.100 Liter Restmüllbehälter im Vollservice ein neuer Gebührentatbestand zu schaffen. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr jeweils beizubehalten und die Leistungsgebühr doppelt zu erheben, da auch die Entsorgung zweimal wöchentlich erfolgt. Voraussetzung ist hierbei die Zustimmung der Stadt.
§ 3 Absatz 3 AGS und Nummer 1.1.2 GebVerz-AGS sind entsprechend zu ändern.

Redaktionelle Änderungen bei der Abfallgebührensatzung

- In der Komfortstufe 3 darf der Standplatz bisher mehr als 15 Stufen aufweisen. Dies soll nun auf maximal 25 Stufen begrenzt werden. § 3 Absatz 5 Nr.3 AGS ist entsprechend zu ändern.

- Bedarfstonnen im Vollservice müssen vom Nutzer durch einen Aufkleber für die Entleerung kenntlich gemacht werden. In § 3 Absatz 6 AGS und Nummer 3.1 GebVerz-AGS wird deshalb das Wort „Anhänger“ durch das Wort „Aufkleber“ ersetzt und der Bezug zur Abfallgebührensatzung korrigiert.
- Kleinmengen von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt können bei der Stadt bis zu 100 Kilogramm angeliefert werden. Nummer 6.1 GebVerz-AGS ist zur Klarstellung um diese Angabe zu ergänzen.
- An den Recyclinghöfen kann recyclingfähiger Bauschutt in Kleinmengen zu vier und acht Euro angeliefert werden. Nr. 6.2 des Gebührenverzeichnisses ist zur Klarstellung um das Wort „recyclingfähigem“ zu ergänzen. Nicht recyclingfähiger Bauschutt kann bis maximal 100 Kilogramm pro Anlieferung zu einem Preis von 10,20 Euro abgegeben werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt: Solide Haushaltswirtschaft.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|---------|--|
| A 01 | 17. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung |
| A 02 | Kalkulation Stundensatz Müllwagen/Umlerwagen |